



Satzung der Stadt Glinde über die Bildung eines Seniorenbeirates

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Rechtsstellung

1. In der Stadt Glinde wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden und nimmt die Rechte aus § 47 e der Gemeindeordnung wahr.
2. In diesem Rahmen kann der Seniorenbeirat Anträge an die Stadtvertretung oder die Ausschüsse stellen. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder aus, die für die einzelnen Ausschüsse zuständig sind und benennt diese der Verwaltung. Diese Mitglieder erhalten die betreffenden Einladungen zu den Sitzungen

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
2. Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich.
3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die im Wahljahr mindestens 58 Jahre alt sind bzw. werden und am Wahltag seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Glinde gemeldet sind und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
4. Nicht wählbar sind :
 - Mitglieder der Stadtvertretung
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Glinde
 - Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene, sowie Vorstandsmitglieder der angegliederten Arbeitsgemeinschaften
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene
 - wählbare Bürgerinnen und Bürger des Sozialausschusses.
5. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht.
6. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.
7. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
8. Die Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt Glinde in der örtlichen Presse.

§ 3 Wahlzeit

Der Seniorenbeirat wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlzeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 4 Wahlverfahren

1. Der Wahltag wird durch den Gemeindevahlleiter festgesetzt. Die Termine zur Wahl werden öffentlich bekannt gemacht.
Die im Rathaus aufzustellende Wahlurne ist ab dem Zeitpunkt der Übersendung der Briefwahlunterlagen jeweils während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung und am Wahltag selbst von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugänglich.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadt Glinde zu erstellenden Unterlagen zu verwenden. Die Wahlunterlagen können durch die Post oder Boten zugestellt werden.
3. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung -spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Verwaltung (Selbstverwaltungsamt) vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevahlleiter, gegen dessen Entscheidung binnen drei Tagen der Gemeindevwahlausschuss angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
4. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 58. Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden werden und am Wahltag seit mindestens sechs Wochen mit Hauptwohnsitz in Glinde gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.

5. Gewählt wird im Briefwahlverfahren.

Sollten jedoch gleiche viele oder wenige Bewerbungen eingehen als der Seniorenbeirat Mitglieder hat, so entfällt das Wahlverfahren. In diesem Falle bestimmt die Stadtvertretung per Beschluss die Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern des neuen Seniorenbeirates.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen.
7. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevahlleiter berufen.
Die Auszählung der Stimmen erfolgt im doppelten Zähllistenverfahren.

9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
10. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit den nächstmeisten Stimmen nach.
11. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Gemeindevorstand einberufen, der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet. Bis zum Zusammentritt des neugewählten Seniorenbeirates bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt.

§ 5

Wahlen durch den Seniorenbeirat, Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat wählt in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 3 der Gemeindeordnung aus seiner Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 1.1 der oder dem Vorsitzenden
- 1.2 zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertretern
- 1.3 einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
- 1.4 einer Stellvertreterin der Schriftführerin bzw. einem Stellvertreter
- 1.5 einer Kassenführerin oder einem Kassenführer.

Die Personen zu 1.1 und 1.2 bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Seniorenbeirat nach außen.

2. Der Seniorenbeirat wählt zwei Kassenprüfer.
3. Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und diese Satzung keine Regelungen enthalten.

§ 6

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.
2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder anwesend sind und davon mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand dabei ist.
3. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 **Aufgaben des Seniorenbeirates**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Gliner Seniorinnen und Senioren in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik, erarbeitet Stellungnahmen und Lösungsvorschläge zu allgemeinen politischen Problemen aus Sicht der Seniorinnen und Senioren und berät die Stadtvertretung und die Ausschüsse.
2. Er leistet Öffentlichkeitsarbeit, auch durch Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren, kann Seniorensprechstunden abhalten und gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab.
3. Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
4. Mitglieder des Sozialausschusses und Mitglieder der Verwaltung sollen auf Wunsch des Seniorenbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
5. Die Stadt Glinde stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seines Vorstandes und für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
6. Die Stadt Glinde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Hierüber hat die Kassenführerin oder der Kassenführer einen Nachweis zu erbringen und nach Abschluss des Kalenderjahres mit der Verwaltung abzurechnen.

§ 8 **Haftung**

Die Haftpflichtversicherung der Stadt Glinde schließt die Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten für die Stadt Glinde ein.

§ 9 **Auflösung des Seniorenbeirates**

Die Stadtvertretung ist berechtigt, den Seniorenbeirat aufzulösen, wenn seine Mitgliederzahl nicht mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl aufweist, seine Mitglieder ihre Arbeit einstellen oder grob gegen die Bestimmungen des § 7 verstoßen.

Anschließend muss ein neuer Seniorenbeirat gewählt werden.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2004

Erste Änderung vom 19.09.2005 mit Wirkung ab dem 24.09.2005

Zweite Änderung vom 31.10.2008 mit Wirkung ab dem 12.11.2008